

RS Vwgh 1989/4/4 89/14/0026

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.04.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ZustG §13 Abs2;

Rechtssatz

Die Zustellung zu eigenen Händen kann auch an eine Person erfolgen, die gegenüber der Post zur Übernahme von dem Empfänger zu eigenen Händen zuzustellenden Sendungen bevollmächtigt ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989140026.X02

Im RIS seit

31.08.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at